

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 zu Tagesordnungspunkt Top 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 834-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach im Bereich 52/27 KG 86039 Vorderhornbach (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Vorderhornbach vor:

Umwidmung

Grundstück 52/27 KG 86039 Vorderhornbach

rund 697 m<sup>2</sup>

von FL - Freiland § 41

in

L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

**Personen, die in der Gemeinde Vorderhornbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Vorderhornbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Vorderhornbach unter <https://www.vorderhornbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister

Gottfried Ginther



angeschlagen am: 16.12.2024

abgenommen am: 14.01.2025